

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 15.06.2025 im Rahmen der Veranstaltung
„Wiedereröffnung der Hauptstraße“ im Stadtbezirk Brackwede**

vom 05.06.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05. Juni 2025 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltung Verkaufsstellen an dem genannten Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Nahbereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

Stadtbezirk	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
Brackwede	Wiedereröffnung der Hauptstraße	15.06.2025 (Sonntag)	s. Anlage

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.